

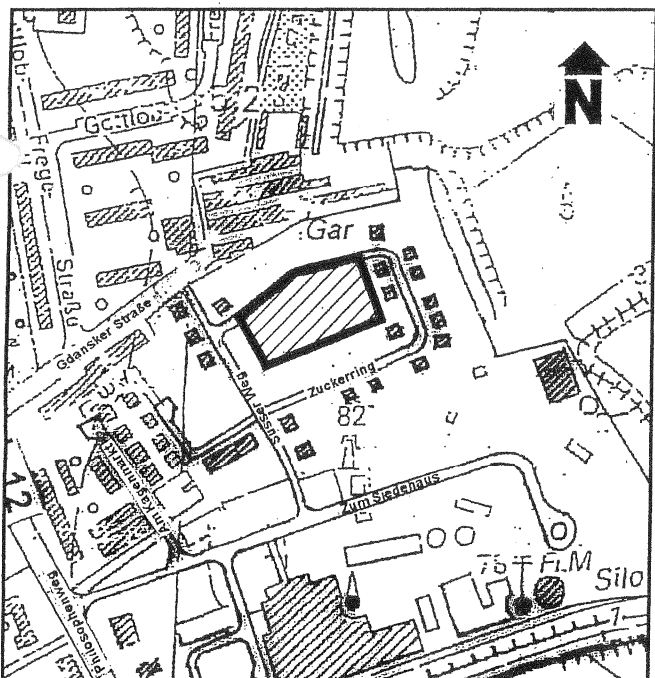
## Bauleitplanung der Hansestadt Wismar

**Betrifft:** Bebauungsplan Nr. 42/96 „Gelände Zuckerfabrik“

**Hier:** Bekanntmachung der Satzung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 42/96 gem. § 13 BauGB und § 10, Abs. 3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I, S. 2141, ber. BGBl. 1998 I, S. 137), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 27. Juli 2001 (BGBl. I, S. 1.950).

Das Plangebiet wird eingegrenzt:  
im Norden: durch die Straße Zuckerring  
im Osten: durch die Grenze WA 4  
im Süden: durch die Grenze WA 4  
im Westen: durch die Grenze WA 4

Die Planbereichsgrenzen sind dem abgedruckten Plan zu entnehmen.  
Das Plangebiet ist schraffiert dargestellt.



Die von der Bürgerschaft der Hansestadt Wismar hat in ihrer Sitzung am 28. Februar 2002 gem. § 13 und § 10 BauGB in Verbindung mit § 86 der BauO Mecklenburg-Vorpommern und § 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern die Satzung zur 1. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 42/96 „Gelände Zuckerfabrik“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) beschlossen.

Die Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes tritt mit Bekanntmachung gem. § 10, Abs. 3 BauGB als Satzung in Kraft.

Jedermann kann die Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 42/96 und die dazugehörige Begründung ab diesem Tag im Bauamt, Abt. Stadtplanung, der Hansestadt Wismar, Beguinenstraße 4, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214, Abs. 1, Nr. 1 und 2 BauGB und in § 5, Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern vom 22. Januar 1998 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Hansestadt Wismar geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Hansestadt Wismar geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215, Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44, Abs. 3, Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Wismar, den 6. April 2002

Hansestadt Wismar – Die Bürgermeisterin  
– Bauamt, Abt. Stadtplanung –